

2371 086

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 390/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elise S[REDACTED], geborene Z[REDACTED],

[REDACTED] W[REDACTED] Ave., N[REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 166,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 4. Juni 1976 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen be-
gründete Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen nicht zu
beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Beschwerde wendet ein, das angefochtene Urteil
weiche von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab,
nach der der gerichtliche Sachverständige zur Erläuterung
seines Gutachtens zu laden sei, wenn eine Partei dies ver-
langt. Das kann schon deshalb hier die Zulassung nicht be-
gründen, weil die Klägerin einen solchen Antrag nicht ge-
stellt hat. Ein Schriftsatz vom "26. November 1975" dieses
Inhalts ist nicht zu den Akten gelangt und hat dem Beru-
fungsgericht nicht vorgelegen.

Mai

Henkel